

Ärztliches Zeugnis gemäß § 5 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Für die **schwangere** **stillende**

Frau

geb. am

wohnhaft

auszuübende Tätigkeiten

bestehen auf Grund ihres derzeitigen Gesundheitszustandes hinsichtlich einer Beschäftigung
nach 20.00 Uhr bis **Uhr** (gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG bis max. 22.00 Uhr)

aus ärztlicher Sicht **Bedenken** **keine Bedenken.**

Datum

**Stempel/Unterschrift
des Arztes**

Hinweis

Gemäß § 5 MuSchG vom 23.05.2017 dürfen Arbeitgeber schwangere oder stillende Frauen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigen. Nach § 28 Abs. 1 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers, abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 MuSchG, genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau **zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr** beschäftigt wird, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22:00 Uhr spricht,
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die Schwangere oder Ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist und
4. dem Antrag des Arbeitgebers die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Abs. 1 MuSchG beigelegt ist.

Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen.